



Betriebsratswahl und Gestaltung des Betriebs

Zur Verkennung des Betriebsbegriffs und wie durch die Gestaltung des Betriebs der Arbeitgeber auch noch kurzfristig Einfluss auf die Betriebsratswahl nehmen kann.



RA/FAArB/FAStr Dr. Andreas Schönhöft
ist Partner bei Pusch Wahlig Workplace Law in Hamburg.

I. Grundlagen

Die anstehenden Betriebsratswahlen 2026 werden erneut zeigen, wie stark die betriebliche Realität und die formale Rechtslage auseinanderfallen können. Viele Unternehmen gehen noch immer wie selbstverständlich davon aus, dass jede Gesellschaft ihren eigenen betriebsfähigen „Betrieb“ bildet. Das ist aber nicht so.

Gerade in Unternehmensgruppen mit Shared Services oder Matrixstrukturen ist es nicht unwahrscheinlich, dass die bisherige Wahlorganisation den tatsächlichen Betriebsverhältnissen nicht mehr entspricht. Ob eine betriebsratsfähige Organisationseinheit i.S.d. § 1 Abs. 1 BetrVG, ein gemeinsamer Betrieb mehrerer Unternehmen nach § 1 Abs. 2 BetrVG oder ein selbstständiger Betriebsteil vorliegt, wird im Alltag häufig nicht bewusst geprüft. Hier besteht das Risiko einer für den Arbeitgeber kostenintensiven Anfechtung der Betriebsratswahl oder dass die Chance der Einflussnahme durch Arbeitgeber durch die Veränderung des Betriebs nicht ergriffen wird.

Durch die arbeitgeberseitige Veränderung des Betriebs kann der Arbeitgeber – teilweise auch sehr kurzfristig – Einfluss auf die jeweilige Einheit nehmen, für die der Betriebsrat gewählt wird. Die Wahl des Betriebsrats ist nach § 1 Abs. 1 BetrVG unmittelbar an den Betriebsbegriff geknüpft. Der Betriebsrat wird für den jeweiligen Betrieb, den er repräsentiert, gewählt. Vor Einleitung der Wahl ist daher empfehlenswert, auch von Unternehmensseite zu prüfen, ob die aktuelle Organisation mit der rechtlichen Betriebsstruktur übereinstimmt und ob aus Sicht des Unternehmens noch Anpassungen des Betriebs wünschenswert und möglich wären. Das allein dem Wahlvorstand zu überlassen, kann unerwünschte Folgen haben.

II. Rechtliche Grundlagen - der Betriebsbegriff als Dreh- und Angelpunkt

Nach ständiger Rechtsprechung des BAG ist ein Betrieb eine organisatorische Einheit, innerhalb derer der Arbeitgeber zusammen mit den von ihm beschäftigten Arbeitnehmern bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt